

Abfindungsoptimierung durch die Kombination von bAV & Rürup



Markus Schmetz
SteuerBeratung



Wer wir sind:



Steuerberater
Fachberater für Finanz- und
Vermögensplanung (DSTV e.V.)

steuerberater-abfindung.de

Peter Hieber Finanzplanung GmbH
& Co.KG
Honorarberater

finanzplanung-hieber.de





Gliederung:

1. Steuerliche Optimierung und Abfindungen -
präsender denn je
2. Marktüberblick
3. Die drei Arten von Einkünften
4. Steuerwirkung der Optimierungen bei den
verschiedenen Einkünften
5. Optimierungsmöglichkeiten
6. Langfristige Steuerplanung bzw. private
Finanzplanung für Abfindungsempfänger
7. Betriebliche Altersvorsorge -
Vervielfältigungsregelung
8. Die Einzahlung in eine Rürup-Rente

Steuerliche Optimierung und Abfindungen - präsenter denn je

NACHRICHTEN | WIRTSCHAFT NEWS | STELLENABBAU BEI BOSCH GEPLANT: HUNDERTE JOBS IN GEFAHR

STELLENABBAU BEI BOSCH GEPLANT: HUNDERTE JOBS IN GEFAHR

05.08.2021 14:04 | 👁 6.338

Stuttgart - Bei Bosch steht offenbar ein Stellenabbau auf dem Plan und könnte Hunderten Mitarbeitern den Job kosten.

Demonstrationen

Siemens Energy: Protest gegen Stellenabbau

23. August 2021, 15:18 Uhr / Quelle: dpa / 

Daimler Untertürkheim Stellenabbau

Corona-Sparkurs: 4000 Stellen im Werk werden gestrichen

Daimler News: Massiver Stellenabbau im Werk in Untertürkheim durch Sparkurs wegen Corona. Ob Entlassungen drohen, ist unklar.

23. September 2020, 13:33 Uhr • Stuttgart

Benz-Mitarbeiter wollen Klarheit

Stellenabbau bei Daimler: Beschäftigte in Rastatt und Gaggenau fordern langfristige Perspektive

Vor kurzem bestätigte Daimler den Arbeitsplatzabbau in Gaggenau. Nun informierten die Betriebsräte die Beschäftigten über die aktuellen Konflikte im Konzern.

Marktüberblick

Steuerberater / Dipl.-Finanzwirt (FH)
MARCEL WERNER

steuerliche Abfindungsberatung /
lohnsteuerliche Schwerpunktberatung.

Seit fast zwanzig Jahren arbeite ich im Bereich Steuern, das vergangene hauptsächlich im Bereich Lohnsteuern. Heute bin ich u.a. als Syndikus-Steuerberater für große Unternehmen tätig. Darüber hinaus betreibe ich www.Lohnsteuer-Newsletter.de, wo ich regelmäßig über aktuelle Änderungen Steuerrechts berichte. Gelegentlich bin ich auch als freier Autor oder Dozent im Folgenden finden Sie eine Liste meiner Arbeitsschwerpunkte und angebotene Dienstleistungen. Bei Fragen können Sie gerne jederzeit Kontakt mit mir aufnehmen.



Abfindung vs. Steuern

Durch eine professionelle Beratungsstrategie
zu einer höheren Nettoabfindung

MICHAEL WERLICH

STARTSEITE ÜBER MICH LEISTUNGEN REFERENZEN BLOG ONLINE-BERATUNG KONTAKT

Optimieren Sie Ihre Abfindung mit Hilfe meines Tools und effektiven



Startseite Datenschutz Impressum

DER PRIVATIER Per Abfindung in den Ruhestand

Der Privatier Neu hier? Blog Kapitel Empfehlungen Über

Leser-Empfehlung
Frühzeitiges Handeln erforderlich:
=> Mehr ALG durch Steuerklassenwechsel
Mit: Irrglaube Steuerklasse, Vorteil ALG, Termine

Der Privatier

Mit einer Abfindung in den vorzeitigen Ruhestand gehen?

Steuern sparen – Gestaltungen nutzen – Ansprüche bei Ämtern und Behörden durchsetzen
– Renten- u. Krankenversicherung optimieren – Termine beachten – Fehler vermeiden

Behalten Sie so viel wie möglich von Ihrer Abfindung!

Wussten Sie, dass ein großer Teil Ihrer Abfindung steuerlich verloren gehen kann?

- ✓ Schützen Sie Ihre Abfindung vor dem Finanzamt.
- ✓ Vertrauen Sie ein so wichtiges Thema nur Profis an.
- ✓ Lassen Sie sich ausrechnen, wie viel Sie von Ihrer Abfindung wirklich behalten können



Die Drei Arten von Einkünften

Laufende Einkünfte

- Arbeitslohn
- Vermietung u. Verpachtung
- Selbst. Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Sonst. Einkünfte

Abfindung

Progressions- einkünfte

- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Krankengeld

Steuerwirkung der verschiedenen Einkünfte

Laufende Einkünfte

Abfindung

Progressions- einkünfte

ESt und SolZ Grundtabelle

70.000 €
60.000 €
50.000 €
40.000 €
30.000 €
20.000 €
10.000 €
- €

300.000 €
300.000 €
300.000 €
300.000 €
300.000 €
300.000 €
300.000 €
300.000 €

154.307 €
149.876 €
144.893 €
138.187 €
129.713 €
119.480 €
106.735 €
84.732 €

44,31 %
49,84 %
67,06 %
84,74 %
102,33 %
127,44 %
220,03 %

Steuerwirkung der verschiedenen Einkünfte

Laufende Einkünfte	Abfindung	Progressions-einkünfte	ESt und SolZ Grundtabelle	
- €	300.000 €	13.000 €	93.315 €	66,02 %
- €	300.000 €	- €	84.732 €	
40.000 €	300.000 €	13.000 €	136.945 €	-9,55 %
40.000 €	300.000 €	- €	138.187 €	

Steuerwirkung der verschiedenen Einkünfte

Laufende
Einkünfte

40.000 €
40.000 €

Abfindung

300.000 €
250.000 €

300.000 €
250.000 €

Progressions-
einkünfte

ESt und SolZ
Grundtabelle

138.187 €
116.032 €

84.732 €
63.268 €

44,31 %

42,93 %

Optimierungsmöglichkeiten

Laufende Einkünfte

- Beitragsvorauszahlungen, Krankenversicherung
- Einzahlung Rürup-Rente
- Einzahlung DRV
- Investition Photovoltaik
- Immobilieninvestition
- Aufnahme selbst. od. gewerbliche Tätigkeit
- Spenden

Abfindung

- Einzahlung betriebliche Altersversorgung
- Einzahlung DRV über den AG

Progressions-einkünfte

- Arbeitslosengeld zeitlich verschieben (Dispositionsjahr)

- Verschiebung Auszahlungszeitpunkt
- Austritt Kirche bzw. Erlass Kirchensteuer

Langfristige Folgen?

Laufende Einkünfte

- Beitragsvorauszahlungen, Krankenversicherung
- Einzahlung Rürup-Rente ✓
- Einzahlung DRV ✓
- Investition Photovoltaik ✓
- Immobilieninvestition ✓
- Aufnahme selbst. od. gewerbliche Tätigkeit ✓
- Spenden

Abfindung

- Einzahlung betriebliche Altersversorgung ✓
- Einzahlung DRV über den AG ✓

Progressions-einkünfte

- Arbeitslosengeld zeitlich verschieben (Dispositionsjahr)

- Verschiebung Auszahlungszeitpunkt
- Austritt Kirche bzw. Erlass Kirchensteuer

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

Was bedeutet „Vervielfältigung“?

Im Rahmen der sogenannten Vervielfältigungsregelung haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Abfindungszahlung als Einmalbeitrag steuerbegünstigt durch Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung oder Pensionskasse einzuzahlen. Das Einkommensteuergesetz sieht zwei verschiedene Vervielfältigungsregelungen vor:

- § 3 Nummer 63 Satz 3 EStG (steuerfreie Einzahlung)
- § 40b Absatz 2 Satz 3, 4 EStG a.F. (Pauschalbesteuerung i.H.v. 20 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt)

Voraussetzungen:

- Der Arbeitnehmer scheidet aus seinem ersten Dienstverhältnis aus (Steuerklasse I-V)
- Der Beitrag steht im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn:
 - der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt geleistet oder
 - der Beitrag oder die Entgeltumwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.
- Jede Beendigung des Dienstverhältnisses löst die Vervielfältigungsmöglichkeit aus!
 - Daher kann die Vervielfältigungsregelung auch genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer wegen des Erreichens des Rentenalters ausscheidet.

Betriebliche Altersvorsorge - Vervielfältigungsregelung

Steuerfreie Vervielfältigung nach §3 Nr. 63 Satz 3 EStG

Der Höchstsatz für die steuerfreie Vervielfältigungsregelung berechnet sich wie folgt:

- 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) (in 2021: 3.408 Euro)
- vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat
- Anrechnung von höchstens 10 Dienstjahren (in 2021: 34.080 Euro)

Steuerpflichtige Vervielfältigung nach §40b EStG

Der pauschalierungsfähige Höchstbeitrag berechnet sich folgendermaßen:

- 1.752 Euro
- vervielfacht mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat
- reduziert um die Beiträge, die im laufenden sowie in den vorangegangenen sechs Jahren nach §40b Absatz 2 Satz 4 EStG pauschal besteuert wurden (gilt für BAV-Verträge)
- bei vollständiger Ausschöpfung des Volumens nach §40b EStG kann zusätzlich eine Einbringung der Differenz bis zum Höchstsatz nach §3 Nr. 63 Satz 3 EStG erfolgen

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

Beispiel:

B ist am 01.05.1996 in das Unternehmen eingetreten. Am 01.07.2012 wurde für ihn eine Direktversicherung mit Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG abgeschlossen.

Wieviel könnte B bei Ausscheiden zum 01.06.2021 maximal steuerbefreit in seine bAV einzahlen?

Es ergibt sich folgender **maximaler Vervielfältigungsbetrag:**
 $3.408 \text{ €} \times 10 \text{ Dienstjahre} = \mathbf{34.080 \text{ €}}$

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

Beispiel:

A ist am 01.05.2002 in das Unternehmen eingetreten. Ab 01.06.2004 wurde eine Direktversicherung nach § 40b EStG abgeschlossen (1.200 € jährlich im Januar).

Wieviel könnte A bei Ausscheiden zum 01.06.2021 maximal pauschal besteuert in seine bAV durch Entgeltumwandlung einzahlen?

1.752 € x 20 Dienstjahre	35.040 €
- Beiträge 2015 bis 2021	8.400 €
<hr/>	
= maximaler Vervielfältigungsbetrag	26.640 €

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

Beispiel:

C arbeitet seit 20 Jahren für seinen Arbeitgeber. Ende 2021 scheidet er aus dem Dienstverhältnis aus und erhält eine Abfindung. Es bestehen seit 2002 eine nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerte (1.500 € p. a.) und seit 2007 eine nach § 3 Nummer 63 EStG geförderte Direktversicherung.

C möchte zunächst § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F. ausschöpfen:

§ 40b Abs. 2 S. 3, 4 EStG a.F.

Dienstjahre 20 x 1.752 €	35.040 €
Anrechnung Beiträge 2015-2021	<u>-10.500 €</u>
Vervielfältigungsvolumen	24.540 €

Verbleibt für § 3 Nummer 63 S. 3 EStG n.F.

max. 10 Dienstjahre x 3.408 €	34.080 €
abzgl. Volumen § 40b EStG a.F.	<u>-24.540 €</u>
Vervielfältigungsvolumen	9.540 €

Die Vervielfältigungsregelung: Abfindungen steuerbegünstigt in eine bAV einzahlen

- Besteuerung der Leistungen

Vervielfältigung nach § 40b EStG a.F.

Rentenleistungen werden mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 a) bb) EStG besteuert (z.B.: 18% bei Rentenbeginn 65 Jahre)

Abschluss vor 2005: Kapitalauszahlung bei 12-jähriger Laufzeit steuerfrei

Abschluss nach 2004: Bei einer einmaligen Kapitalzahlung wird der Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG voll bzw. hälftig (12J./62.Lj) besteuert.

Vervielfältigung nach § 3 Nummer 63 EStG

Rentenleistungen und eine einmalige Kapitalzahlung sind nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Sozialversicherungspflicht bei Einmalzahlung:

- Beitragspflicht als Versorgungsbezug zur KV und PV in Höhe von 1/120 des Zahlbetrags für längstens 10 Jahre.
Pflichtmitglieder der GKV: Betrag von 1/120 über 164,50 EUR (Gesamtbetrag Kapitalzahlung: 19.740 EUR) beitragspflichtig.
PV: Gesamtbetrag von 1/120 beitragspflichtig, wenn Versorgungsbezüge über 164,50 EUR (Gesamtbetrag Kapitalzahlung: 19.740 EUR) liegen.
- Freiwillige Mitglieder zur KV und PV: 1/120 der Kapitaleistung sind immer beitragspflichtig, unabhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrags.
- PKV: Kein Beitrag
- Alleinige Beitragstragung. Für KV-Beiträge wird allgemeiner Beitragssatz + kassenindividueller Zusatzbeitragssatz zugrunde gelegt.

Hinweis: Mindesteinnahmegrenze gilt für alle Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen insgesamt.

Sozialversicherungspflicht bei Rente:

- Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V.
Pflichtmitglieder der GKV: Betrag über 164,50 EUR beitragspflichtig.
PV: Gesamtbetrag beitragspflichtig, wenn Versorgungsbezüge über 164,50 EUR liegen.
- Freiwillige Mitglieder zur KV und PV: Volle Beitragspflicht, unabhängig davon, ob die Mindestgrenze überschritten wird.
- Alleinige Beitragstragung.
- Für KV-Beiträge wird allgemeiner Beitragssatz + kassenindividueller Zusatzbeitragssatz zugrunde gelegt.

Hinweis: Mindesteinnahmegrenze gilt für alle Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen insgesamt.

Peter Vervielfältiger

- Abfindung 200.000 € im Januar 2021
- gesetzlich Krankenversichert
- gesetzliche Rente ab 5.2024 = 2.200 €
- Auszahlung Direktversicherung 1.1.2027

	Abschluss	Kapital Stand 01.01.2021	Garantie- zins	Vervielfältigungs- betrag	Steuer- vorteil Vervielfältigung im Jahr der Abfindung	Pauschal- steuer	Aus- zahlung 01.01.2027	Gesamt- vorteil Liquidität bis 2027	Gesamt- vorteil Liquidität bis 2037
Direktversicherung nach § 40 b EStG	12/2004	20.000,00 €	2,75 %	35.000,00 €	13.720,00 €	7.385,00 €	64.727,00 €	12.524,00 €	
Direktversicherung nach 3 Nr. 63 EStG	1/2005	20.000,00 €	2,75 %	35.000,00 €	13.720,00 €	- €	64.727,00 €	1.828,00 €	-3.509,00 €

Betriebliche Altersvorsorge

Abfindungszahlung behalten oder in die Altersversorgung investieren?

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht stellt sich die Frage, ob man die Abfindungszahlung nach Steuern nicht einfach für sich behält oder doch in eine Altersversorgung einzahl. Betrachtet man die Tatsache, dass eine zusätzliche Altersversorgung heutzutage unerlässlich ist, liegt es nahe, die Abfindung bzw. einen Teil dieser Abfindung in die Altersversorgung zu investieren. Ob dabei nun eine Privatversicherung oder eine durch Vervielfältigung abgeschlossene Direktversicherung sinnvoll ist, soll nachfolgend anhand eines Beispiels näher betrachtet werden*:

- Ein lediger Arbeitnehmer (45 Jahre, kirchensteuerpflichtig, kinderlos) mit einem Bruttojahreseinkommen von 60.000 € scheidet im Jahr 2021 nach 20 Jahren aus dem Unternehmen aus und erhält eine Abfindung in Höhe von 30.000 €.
- Von der Abfindung möchte er einen möglichst großen Teil im Rahmen der Vervielfältigungsregelung für eine Direktversicherung bzw. für eine private Rentenversicherung in Schicht 3
 - nach Einzeltarif (AR10) mit
 - einem Rentenbeginn mit 67 Jahren,
 - einer Rentengarantiezeit von 10 Jahren und
 - der Überschussverwendungsart „Wertzuwachs“ vor und „Rentenzuwachs“ nach Rentenbeginn verwenden.
- Die Voraussetzungen des § 40b EStG a.F. sind nicht erfüllt.
- Ermittlung des maximal begünstigten Vervielfältigungsbetrags:
 - max. 10 Dienstjahre x 3.408 € = 34.080 €

*Für die Leistungsphase wurde die Steuer entsprechend dem Jahr des Rentenbeginns berechnet, wobei neben der Sozialversicherungsrente (Näherungsverfahren) und den üblichen Freibeträgen keine weiteren Einkünfte berücksichtigt wurden. Bei der Beitragsberechnung zur Sozialversicherung wurden die Werte (West) für das Jahr 2021 zugrunde gelegt (mit Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung und unter Berücksichtigung eines krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrages in Höhe von 1,3 %). Gesetzesänderungen, die Einfluss auf steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Werte haben, führen zu einer Änderung der genannten Werte.

Vervielfältigung nach § 3 Nummer 63 EStG im Vergleich zur Privatversicherung

	Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG	Privatversicherung
Jahr der Abfindung		
Abfindung	30.000,00 €	30.000,00 €
- Steuer auf die Abfindung ¹	0,00 €	13.663,89 €
= Einmalige Einzahlung	30.000,00 €	16.336,11 €
Leistungsphase		
Gesamte monatliche Rente ²	130,87 €	71,26 €
- Steuer auf monatliche Rente	31,16 €	3,54 €
- Sozialversicherung auf monatl. Rente	25,13 € ³	0,00 €
= Gesamte monatliche Nettorente	74,58 €	67,72 €

¹ Es wurde die Fünftelregelung berücksichtigt.

² Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2021 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Vertragsdauer unverändert bleiben.

³ Es wurde angenommen, dass der Versorgungsempfänger weitere Betriebsrenten erhält und diese zusammen mit der Rente im Rahmen der Vervielfältigung die Geringfügigkeitsgrenze in der KVdR übersteigen. Der Freibetrag in Höhe von 164,50 € wurde bereits durch andere Versorgungsbezüge ausgeschöpft.

Vorteil Direktversicherung:
Rund 10 % mehr
Nettorente

Die Einzahlung in eine Rürup:

Fall:

Anton Abfindung

- Verheiratet
- erhält im Juni 2021 eine Abfindung von 300.000 €
- Bis Juni 21 monatlicher Verdienst von 8.000 €
- Seine Frau hat keinen Verdienst.

Maximaler steuerwirksamer Altersvorsorgeaufwand 2021	51.574 €
abzgl. AG und AN-Anteil DRV 2021	7.924 €
Maximal steuerwirksamer Einzahlungsbetrag	43.650 €
Festzusetzende Einkommensteuer + SolZ ohne Einzahlung Rürup	107.741 €
Festzusetzende Einkommensteuer + SolZ mit Einzahlung Rürup	53.257 €
Steuerersparnis:	54.584 €
Bei Einzahlung Rürup:	43.650 €

Eine bessere Vorlage kann es für Sie, Herr Hieber, nicht geben



Abfindungen

kosten-/ und steueroptimiert

Inhalt

- Grundsätzliches zur Basisrente
 - Nachteile der Basisrente
 - Vorteile der Basisrente
- Abfindung – Umsetzung in die Praxis
 - Eckdaten aus Primaplan
 - Vergleich „echter“ Tarife
 - Fazit
- Peter Hieber Finanzplanung
 - Peter Hieber Finanzplanung – Deutsche Wertpapiertreuhand
 - Kontaktdaten
 - Haftungsausschluss

Die Nachteile der Basisrente

- Keine Kapitalauszahlung
- Restkapital verfällt an die Versicherungsgemeinschaft
- Aktuell geringe Rentenfaktoren
- Hohe Kosten bei klassischen Tarifen
- Unflexibel

Die Vorteile der Basisrente

- Hohe Steuerliche Förderung
- Höhere Nachsteuerrendite als beim Bruttosparen
- Für Freiberufler ..., die einzige Möglichkeit der Steueroptimierung
- Durch Nettotarife bessere Gesamtrendite
- Ideals Instrument für Spitzenverdiener

Eckdaten aus Primaplan

- Einzahlung maximaler steuerwirksamer Betrag 2021 = 43.650 EUR
- Einzahlungen über weitere vier Jahre = 21.825 EUR p.a.
- Gesamteinzahlungen in 5 Jahren = 130.950 EUR
- Ruhephase der Basisrente von 2026 bis 2032 (Renditeentwicklungsphase)
- In den ersten Jahren wird eine hohe Aktienquote angestrebt (100 %)
- Anlagestrategie als Weltportfolio mit ETF

Vergleich „echter“ Tarife

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Laufzeit	11/2021 bis 10/2032	11/2021 bis 10/2032	11/2021 bis 10/2032
Zahlungsdauer	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Beitrag - EUR	21.825	21.825.	21.825
Zuzahlung - EUR (2021)	21.825	21.825	21.825
Garantie in der Ansparphase	Ja	Ja	Ja
Garantiesumme in der Ansparphase in EUR	60 % der Beiträge	90 % der Beiträge	Vertragsguthaben (100%)
Rentengarantiezeit	23	23	30
Rentenfaktor	14,41	-	23,65

Vergleich „echter“ Tarife

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Angenommene Rendite in %	4,00	4,00 (3,23)	4,00
Eff.-Kostenquote in %	1,40	1,50	0,79
Abschluss- und Vertriebskosten in EUR	2.003,54	2.003,54	0,00
Jährliche Verwaltungskosten in EUR	1.192,95	1.333,28	467,31
Einmalhonorar			4.700,00
Gesamtkosten in der Ansparphase in EUR	15.125,99	16.669,62	9.840,00
Kosten in der Rentenphase in %	1,75	1,75	1,50

Echte Kostenblätter (Auszug)

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	2.003,54 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	1,53 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	1,53 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	1.192,95 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	2,83 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	1,52 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 1,90 %
Aktuelle Kostenbelastung	0,56 %

Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlage des KomfortDynamik Sondervermögens schwanken können.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz bezogen auf die Altersleistung, jährlich	1,75 %
--	--------

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	0,00 %
Prozentsatz der Zuzahlung	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	467,31 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich, bei vertragsgemäßer Beitragszahlung	max. 4,20 %
Kapitalkostengruppe 1	0,22 %
Kapitalkostengruppe 2 *	0,22 % bis 4,20 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	0,62 %
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	max. 4,00 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	1,66 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	0,50 %
jährlich anfallende Kosten in Euro	max. 30,00

* abhängig von Ihrer Fondsauswahl

Kapitalkostengruppe 1: Kosten in Prozent des garantierten Deckungskapitals; Kapitalkostengruppe 2: Kosten in Prozent des Fonds-Deckungskapitals.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

während der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals einmalig	0,50 %

Vergleich „echter“ Tarife

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Garantie in %	60,00	90,00	0,00
Anteil Sicherungsvermögen in %	ca. 49	mind. 80	0
Garantiertes Kapital zur Verrentung in EUR	78.570,00	125.116,21	-
Garantierte Rente in EUR	226,52	360,73	-
Angenommene Rendite in %	4,00	3,23*	4,00
Mögliche Rente in EUR	594,00	560,15*	627,00
Kapital zum Rentenbeginn in EUR	167.259,00	161.069,37*	176.110,00

Die in Deutschland so beliebte Garantie ist der Tod der Rendite

* Bei den derzeit gültigen Überschüssen

Fazit

Eine alte Kaufmannsweisheit besagt:

„Im Einkauf liegt der Gewinn“

Deshalb sollte für eine Basisrente folgende Maximen gelten:

- Steuerliche Vorteile optimal ausschöpfen
- Die Steuervorteile verbessern die Nettorendite nicht unerheblich
- Renditeoptimierung durch kurze Einzahlungsphasen
- Kostenoptimierung schafft Mehrwert
- Garantien sind der Tod der Rendite